

Welche Werbeangebote darf ein Schulobstlieferant den am Schulobstprogramm teilnehmenden Schulen machen?

Wie bereits in den allgemeinen Förderbedingungen zum Schulobstprogramm formuliert, gelten generell der RdErl. des MK zur „Wirtschaftlichen Betätigung, Werbung, Informationen, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen“¹ sowie die „Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung“.²

1) Darf ein Schulobstlieferant den Schulen Materialien für die Zubereitung von Obst und Gemüse wie Schneidebrettchen, Messer und Apfelterer zur Verfügung stellen bzw. schenken? Darf eine solche Leistung offen beworben werden? – wie: „Wenn Sie uns als Schulobstlieferanten wählen, dann bekommen Sie von uns xy!“

Nein, es ist nicht erlaubt, Materialien für die Zubereitung von Obst und Gemüse zur Verfügung zu stellen bzw. zu schenken.

Eine offensive Werbung für bestimmte Leistungen im Zusammenhang mit der Wahl des Schulobstlieferanten ist in jedem Fall unzulässig, da dabei der Wettbewerbsgedanke im Verhältnis zu anderen Anbietern im Vordergrund steht; es müsste jedoch der pädagogische Nutzen der entsprechenden Zuwendung deutlich im Vordergrund stehen (vgl.¹). Dies ist bei Zuwendungen in Form von z.B. Schneidebrettchen, Messer, etc. nicht der Fall.

Auch Informationsveranstaltungen zum Schulobstprogramm für Lehrkräfte einer oder mehrerer Schulen durch Lieferanten sind nicht zulässig.

Grundsätzlich werden Informationsveranstaltungen zum Schulobstprogramm vom ML durchgeführt.

Zum Hintergrund: Es würde sich um eine reine Produktwerbung handeln, die unzulässig ist. Die Lieferung des Obstes wird im Rahmen des Schulobstprogrammes zu 100 % durch die öffentliche Hand finanziert. Die einzelnen Lieferanten erbringen hingegen keinen eigenen finanziellen Beitrag. Sie würden durch eine Informationsveranstaltung für Lehrkräfte für ihren Betrieb und ihre Produkte werben, um ihren Absatz zu erhöhen.

¹ Vgl. www.nds-voris.de → Az. 35.3-81704

² Vgl. www.nds-voris.de → Az. MI-11.31-03019/2.4.1.3

2) Dürfen die Unternehmen damit werben, eine kostenfreie Lehrerportion mitzuliefern?

Nein, es dürfen keine kostenlosen Lehrerportionen beworben/geliefert werden.

Zum Hintergrund: Nach den Regelungen des Erlasses des MI „Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken“³ (vgl. Ziffer 4) dürfen Leistungen u.a. dann angenommen werden, wenn es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt. Ihr Wert darf jedoch insgesamt 10 € nicht übersteigen und die Zuwendung darf in einem Kalenderjahr je Zuwendungsgeber nicht wiederholt werden. Dies wäre aber aufgrund der Ausgestaltung des Schulobstprogramms (1-3-malige Belieferung pro Woche für die Dauer des Schuljahres) jedoch gerade der Fall. Die Lieferung einer kostenfreien „Lehrerportion“ ist somit unzulässig. Überzählige Portionen aufgrund der Abwesenheit einzelner Schülerinnen und Schüler dürfen jedoch auf die übrigen Schülerinnen und Schüler und ggf. Lehrerinnen und Lehrer sowie pädagogisches Begleitpersonal verteilt werden.

3) Darf ein Schulobstlieferant einen Informationsstand auf einem Schulfest anbieten?

Ein Informationsstand kann unter Umständen nach Ziffer 4.4 des RdErl. des MK „Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Informationen, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen“ (vgl.¹) zulässig sein. Hier gelten jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalls - bei Fragen zum Einzelfall wenden Sie sich bitte an Ihre Landes-schulbehörde (vgl. www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/kontakt).

³ Vgl. www.nds-voris.de → Az. 15.3-03102/2.4